



Die Gemeindeversammlung beschliesst :

## **I. Ordnung des Lieferungsverhältnisses**

### **§ 1 Rechtsverhältnis**

Das vorliegende Reglement und die, gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der ELEKTRA und ihren Energiebezügern. Die Anmeldung oder die Tatsache des Strombezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

### **§ 2 Besondere Fälle**

In besonderen Fällen, z. B. die Energieabgabe für provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schau- steller und Festanlässe können besondere Anschlussbedingungen und Tarife festgesetzt werden, die vom vorliegenden Reglement abweichen.

### **§ 3 Alleinige Energieabgabe**

Die ELEKTRA behält sich das Recht zur alleinigen Abgabe von elektrischer Energie innerhalb des Gemeindegebietes vor. Ohne ausdrückliche, schriftliche Bewilligung der ELEKTRA- ist es den Bezü- gern untersagt, Elektrizität in eigenen Anlagen (Notstromgruppen) zu erzeugen. Vorbehalten bleibt Art 6 Ziff 7 des Energielieferungsvertrages BKW - GEB vom 17.7.1965.

## **II. Umfang der Energielieferung**

### **§ 4 Umfang der Energieabgabe**

Die ELEKTRA liefert durch die Elektrizitätsversorgung in Übereinstimmung mit dem Stromlieferungs- vertrag der GENOSSENSCHAFT ELEKTRA BUCHEGGBERG (GEB) mit der BKW, elektrische Energie für alle Verwendungszwecke in Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Bezüge im Gemeindegebiet handelt und soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage erlaubt, insbesondere unter Berücksichtigung der Belastungsspitzen.

## **III. Regelmässigkeit der Energieabgabe**

### **§ 5 Lieferungsunterbruch**

In Fällen unbedingter Notwendigkeit, namentlich Unterbrüche bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. kann die ELEKTRA die Energielie- ferung unterbrechen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen werden den Bezüchern in der Regel angezeigt, wobei auf die Bedürfnisse derselben nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Die Bezüger haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle zu verhüten, die aus Stromunterbruch und Wiedereinschalten entstehen können. Die Bekanntgabe von vorausseh- baren Unterbrechungen kann durch Inserate im Anzeiger, durch Flugblätter (Anschläge) oder durch mündliches Umbieten erfolgen.

### **§ 6 Entschädigungsanspruch**

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die ih- nen aus Einschränkungen, Einstellungen oder Unterbrechung der Energielieferungen entstehen.



## **IV. Energieabgabe und Bezug**

### **§ 7 Tarifvorschriften**

Der Bezüger darf die Energie nur zu dem in den Tarifen oder spez. Abmachungen bestimmten Zwecken verwenden. Der missbräuchliche Anschluss von Verbrauchern an Stromkreise die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifvorschriften betrachtet und nach den entsprechenden Bestimmungen geahndet.

### **§ 8 Unvorschriftgemässe Anlagen**

Installationen und Verbraucher werden nicht angeschlossen, wenn sie nicht den Normen und Vorschriften des SEV entsprechen, oder wenn sie den Betrieb elektrischer Einrichtungen der übrigen Bezüger (Radio, Fernseher, Netzkommandoanlagen) und Einrichtungen des Netzbetriebes störend beeinflussen. Nicht angeschlossen werden ferner Installationen, die nicht von Personen ausgeführt wurden, die nicht über eine entsprechende Installationsbewilligung der GEB verfügen.

### **§ 9 Blindstrom**

Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindstrom aufweisen oder die Anlage unsymmetrisch belasten oder wegen rasch wechselnder Belastung die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb des Netzes ausüben, behält sich die ELEKTRA besondere Anschluss-Lieferungs- und -Tarifbestimmungen vor.

## **V. An- und Abmeldung**

### **§ 10 Anschlussgesuche**

Gesuche um Anschluss von Neubauten oder Abänderung bestehender Anschlüsse sind möglichst frühzeitig vom Bauherrn oder dessen Vertreter an die ELEKTRA zu richten. Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist ein Situationsplan beizulegen. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass der Neuanschluss oder die Änderung nicht auf den gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Publikation gilt nicht als Anmeldung für den Anschluss.

### **§ 11 Eigentums- und Benützerwechsel**

Jeder Eigentums- oder Benützerwechsel ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes, rechtzeitig der ELEKTRA zu melden. Diese Meldung hat nebst der alten auch die neue Adresse zu enthalten. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit (bei besonderen Verträgen unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist) durch schriftliche Abmeldung gelöst werden.

## **VI. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **§ 12 Hausanschlüsse allgemein**

Im Gebiet der Bauzone, gemäss gültigem Zonenplan, erfolgt die Erstellung der Zuleitung bis zur Abgabestelle im Gebäude (inkl. Anschlusssicherung, jedoch ohne Sicherungseinsätze) durch die ELEKTRA bzw. der von ihr beauftragten Firmen. Die ELEKTRA bestimmt die Einführungsstelle, den Standort der Anschlusssicherungen und die Verteil- und Kontrolleinrichtungen. Beim Bau der Leitungen sowie deren Unterhalt wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grund- und Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht genommen. Die Bauherrschaft hat den Kabelgraben, Durch-



brüche, Lieferung und Verlegen der Kabelschutzrohre und Belagsreparaturen nach Weisungen der ELEKTRA auf ihre Kosten vorzunehmen.

### **§ 13 Anschlüsse von Nebengebäuden**

Pro Liegenschaft wird nur eine Zuleitung und Anschlussicherung erstellt. Weitere Anschlüsse und Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden der Liegenschaft gehen zu Lasten des Bezügers. In der Nähe des Hauptgebäudes stehende oder angebaute Nebengebäude sind dem gleichen Besitzer oder Pächter stets mittels gesicherter, gemessener Leitung von der Messeinrichtung im Hauptgebäude zu speisen.

### **§ 14 Durchleitungsrecht und Kabelverteilkästen (KVK)**

Der Bezüger bzw. der Grundeigentümer verschafft oder erteilt der ELEKTRA das Durchleitungsrecht für die ihn versorgen den Kabel- oder Freileitungen und besorgt die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch andern Bezügern dienen. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen, die nicht zur Versorgung seiner Liegenschaft dienen, zu erteilen. Allfällige Schäden die beim Verlegen von Leitungen entstehen, werden durch die ELEKTRA instand gestellt oder entschädigt.

Die ELEKTRA ist nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken KVK hinzustellen. Sie hat berechtigten Anliegen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen.

### **§ 15 Dachständer**

Der komplette Dachständer ist Eigentum des Hauseigentümers. Reparaturen oder Abänderungen an dieser Einrichtung inkl. Einzug gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **§ 16 Energieleitungen ausserhalb der Bauzone**

Energieleitungen und Anlagen zu Häusergruppen oder Baulandkomplexen ausserhalb der Bauzone (inkl. Reservegebiet) sind von den betreffenden Liegenschaftsbesitzern oder sonstigen Interessenten auf eigene Kosten zu erstellen oder auszubauen. Nach deren Fertigstellung und Abnahme durch die ELEKTRA werden sie von derselben übernommen. Die Bauherrschaft hat der ELEKTRA mit dem Gesuch einen Situationsplan im Massstab 1:500 beizulegen.

### **§ 17 Verstärkung von Anschlüssen**

Falls die Verstärkung von Hauszuleitungen notwendig wird, so gehen sämtliche dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Verursachers.

### **§ 18 Ausführungsart des Anschlusses**

Die ELEKTRA bestimmt, ob ein Gebäude mittels Kabel oder Freileitung an ihre Anlagen angeschlossen wird. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Hauseigentümer. Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Hauseigentümers, sofern der Anschluss nur der Versorgung seines Gebäudes dient. Sind dagegen noch andere Bezüger am betroffenen Anschluss angeschlossen, so bezahlt der Verursacher nur einen entsprechenden Anteil. Die restlichen Kosten übernimmt die ELEKTRA. Wird ein an die Freileitung angeschlossen Gebäude, für das bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, zwangsläufig an ein Kabelnetz angeschlossen, so übernimmt die ELEKTRA die Kosten für den Kabelanschluss inkl.<sup>1)</sup> die Grabarbeiten. Sämtliche Anpassungsarbeiten der Hausinstallationen an den neuen Kabelanschluss (Hauptleitung, Erdleitung, etc.) gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

<sup>1)</sup> Das Wort „inkl.“ ersetzt gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.1990 das ursprüngliche Wort „ohne“.

**§ 19 Versetzen von Leitungen**

Müssen Kabel- oder Freileitungen auf Grund von baulichen und andern Änderungen versetzt werden, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers. Bevor eine Änderung vorgenommen wird, ist mit der ELEKTRA Rücksprache zu nehmen.

**VII. Öffentliche Beleuchtung****§ 20 Zuständigkeit und Betrieb**

Die Gemeinde erstellt und unterhält durch die ELEKTRA eine öffentliche Beleuchtung. Diese soll das öffentliche Strassennetz, seiner Wichtigkeit entsprechend, beleuchten. Ausbau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung haben sich nach den finanziellen Mitteln der ELEKTRA zu richten.

**VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle****§ 21 Installationskontrolle**

Die im Bundesgesetz betreffend der elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen verankerte Kontrolle, kann durch die ELEKTRA selbst, oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden. Die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der gesetzten Frist, auf eigene Kosten, durch konzessionierte Firma beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Gesetz vorgeschriebenen Revisionen, wird die Haftpflicht werden der Installationsfirma noch des Eigentümers eingeschränkt.

**§ 22 Zutritt zu Gebäuden und Räumen**

Den Beauftragten der ELEKTRA ist zur Kontrolle und Standesaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen, mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen, zu gestatten. Auf Verlangen sind alle vorhandenen Energieverbraucher vorzuzeigen.

**IX. Messeinrichtungen und Steuerapparate****§ 23 Mietgebühren**

Die Mietgebühren für Messeinrichtungen werden von der GEB festgesetzt.

**X. Messen der Energie****§ 24 Zähler**

Für das Festlegen des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen dieser und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der ELEKTRA in einer besonderen Ordnung.

**§ 25 Fehlanzeigen**

Bei festgestellten Fehlanzeigen eines Zählers, wird der Energiebezug während der fraglichen Zeit, soweit als möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Ist dies nicht mehr möglich, so wird unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, der mutmassliche Verbrauch, gestützt auf Vergleiche mit dem Verbrauch früherer Quartale, errechnet. Wegen Beanstan-



dung der Rechnung darf die Bezahlung der umstrittenen Beiträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

## **XI. Einstellung der Energielieferung**

### **§ 26 Einstellung**

Die Energielieferung kann insbesondere verweigert werden, wenn • der Bezüger seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder wenn er Einrichtungen und Apparate benützt, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden, oder wenn er den Funktionären der ELEKTRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder sonst wie unmöglich macht.

### **§ 27 Zahlungspflicht** (Neue Fassung dieses Artikels gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.06.2007)

- <sup>1</sup> Der jährliche Strombezug wird in der Regel in zwei Raten und einer Schlussrechnung pro Jahr erhoben. Je zwei Vorbezüge zu einem Drittel des Vorjahresbezuges sind am 1. März und am 1. Juli fällig. Die Schlussrechnung nach der Zählerablesung im Oktober wird am 1. November fällig.
- <sup>2</sup> Entsteht ein Bezug erst in der Bezugsperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- <sup>3</sup> Bei vorzeitigem Unterbruch des Bezuges wird die Schlussrechnung mit deren Zustellung fällig.
- <sup>4</sup> Rechnungen für Gebühren und Strombezug müssen innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt werden. Säumige Zahlungspflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird die von der Gemeindeversammlung festgesetzte Gebühr erhoben.
- <sup>5</sup> Wird ein Vorbezug oder die Schlussabrechnung nicht fristgerecht bezahlt, so ist diese vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- <sup>6</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Bezugsrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- <sup>7</sup> Wird eine Bezugsrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten, zudem kann die Stromzufuhr eingestellt oder Münzzähler eingebaut werden.
- <sup>8</sup> Wechseln in den mit Strom versorgten Räumen die Bezüger und es sind noch nicht bezahlte oder ausstehende Stromrechnungen vorhanden, so haftet der Hauseigentümer. Wird die Gemeindeverwaltung bei Bezügerwechseln nicht rechtzeitig zum Ablesen des Stromes benachrichtigt, und sind die Bezüge nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, haftet für alle Ausfälle der ELEKTRA BIBERN der Hauseigentümer.

## **XII. Gebühren über Elektrizitätsversorgungsanlagen**

### **§ 28 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren für Anlagen der Elektrizitätsversorgung beträgt 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.



**XIII. Strafbestimmungen**

**§ 29 Sanktionen**

Wer Einrichtungen, welche der Energieversorgung oder der öffentlichen Beleuchtung dienen, fahrlässig oder böswillig beschädigt oder den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird für die entstandenen Kosten haftbar gemacht.

Erfüllt sein Verhalten einen Tatbestand des Schweiz. Strafgesetzbuches, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen.

**XIV. Schlussbestimmung**

**§ 30 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bestehenden Vorschriften zu dieser Sache.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 22.10.1987



Der Ammann

Der Gemeindeschreiber